

Aufhebungsvertrag

zwischen

dem **Zweckverband „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“ (IGI Rißtal)**,

Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Klaus Wilhelm Tappeser

- nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt -

und

der **Albert Handtmann Holding GmbH & Co. KG**,

Arthur-Handtmann-Straße 23, 88400 Biberach

vertreten durch die Albert Handtmann Holding Verwaltungs-GmbH,

diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Markus Handtmann

- nachfolgend „**Erschließungsträgerin**“ genannt -

Präambel:

Die Parteien haben am 15.07.2025/19.08.2025 einen Vertrag über die Durchführung und Kostentragung von Planungsleistungen und vorbereitenden Leistungen zur Erschließung des Interkommunalen Industriegebietes Rißtal (IGI Rißtal) („Planungskostenvereinbarung“) abgeschlossen.

Die Parteien haben ferner einen Nachtrag zu dieser Planungskostenvereinbarung vom 09.02.2026/20.03.2026 geschlossen, mit dem das in der Planungskostenvereinbarung geregelte Rücktrittsrecht dahingehend geändert wurde, dass der Zweckverband das Recht hat, von der Planungskostenvereinbarung zurückzutreten, wenn bis zum 31.12.2026 kein Erschließungsvertrag zwischen den Parteien der Planungskostenvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Parteien sind sich darüber einig, die Planungskostenvereinbarung einschließlich des vorstehend bezeichneten Nachtrags einvernehmlich aufzuheben.

§ 1 Aufhebung

1.

Die Parteien heben hiermit einvernehmlich die zwischen ihnen geschlossene Planungskostenvereinbarung über die Durchführung und Kostentragung von Planungsleistungen und vorbereitenden Leistungen zur Erschließung des Interkommunalen Industriegebietes Rißtal (IGI Rißtal) vom 15.07.2025/19.08.2025 auf.

2.

Die Aufhebung erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Nachtrag zur Planungskostenvereinbarung vom 09.02.2026/20.03.2026.

3.

Die Aufhebung wirkt mit Unterzeichnung dieses Aufhebungsvertrages für die Zukunft.

§ 2 Keine wechselseitigen Ansprüche

1.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf Grundlage der Planungskostenvereinbarung und des Nachtrags keine Leistungen beauftragt und keine Leistungen erbracht wurden.

2.

Unterlagen, Arbeitsergebnisse oder sonstige projektbezogene Dokumente sind von der Erschließungsträgerin nicht zu übergeben.

3.

Vergütungs-, Aufwendungsersatz- oder sonstige Zahlungsansprüche der Erschließungsträgerin gegen den Zweckverband aus oder im Zusammenhang mit der Planungskostenvereinbarung und dem Nachtrag bestehen nicht.

4.

Mit Wirksamwerden dieses Aufhebungsvertrages sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Planungskostenvereinbarung und dem Nachtrag erledigt.

§ 3 Inkrafttreten

Der Aufhebungsvertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wirksam.

§ 4 Schlussbestimmungen

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Aufhebungsvertrages bedürfen der Schriftform.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

3.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Aufhebungsvertrages.

Schemmerhofen, den _____

Zweckverband „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“ (IGI Rißtal)
Verbandsvorsitzender, Bürgermeister Klaus Wilhelm Tappeser

Biberach, den _____

Albert Handtmann Holding GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Markus Handtmann